

- Eine Berücksichtigung als Einkommen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung dazu eine ausdrückliche Regelung geschaffen. Diese Rechtslage gilt auch für den Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz).
- Bei Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird die o. g. Prämie gemäß § 83 Absatz 1 SGB XII nicht als Einkommen angerechnet.
- Bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt als fürsorgliche Leistung der Sozialen Entschädigung wird die o. g. Prämie gemäß § 25d Absatz 4 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz nicht als Einkommen angerechnet
- Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung orientiert sich im Wesentlichen am Einkommensteuerrecht Nach § 14 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) ist von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) auszugehen. Des Weiteren werden bestimmte steuerfreie Einnahmen nach § 14 Abs. 2 WoGG berücksichtigt. Die o. g. Corona-Sonderleistungen stellen kein wohngeldrechtliches Einkommen dar, da diese Einnahmen nicht in der abschließenden Aufzählung des § 14 Abs. 2 WoGG als ganz oder teilweise zu berücksichtigendes Einkommen aufgeführt sind.

158. Abgeordnete  
**Corinna Rüffer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung die Kontaktmöglichkeiten der Corona-App auf barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten, die auch Menschen mit Hörbeeinträchtigungen nutzen können, zu erweitern (wenn zur Übermittlung eines positiven Testergebnisses die benötigte TAN weder schriftlich vorliegt noch per QR-Code, kann die TAN lediglich telefonisch über eine Hotline erfragt werden), und welche Rolle haben Fragen der Barrierefreiheit bei der Entwicklung der App gespielt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 7. Juli 2020**

Anforderungen an die Barrierefreiheit der Corona-Warn-App wurden bei deren Entwicklung von Anfang an berücksichtigt.

Um Menschen mit eingeschränktem oder fehlendem Hörvermögen eine barrierefreie Nutzung der App zu gewährleisten, werden Audiosignale (zusätzlich) visuell dargestellt. In einer nächsten Ausbaustufe werden die Funktionalitäten der Hotline erweitert, um eine schriftliche bzw. Gebärdensprachbasierte Kommunikation zu ermöglichen. In der App werden entsprechende Hinweise eingearbeitet werden.